
4947/AB XXIII. GP

Eingelangt am 21.11.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: 4013/94/1-II/BVT/1/2008

Wien, am . November 2008

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haimbuchner und Kollegen haben am 24. September 2008 unter der Zahl 5042/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterdrückung von Beweismitteln in der Spionageaffäre Vozhzhov“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Es ist richtig, dass seitens des BVT Ermittlungen durchgeführt wurden. Weitergehende Fragen betreffen einen Vollzugsbereich, dessen Überprüfung gem. Art. 52a B-VG dem ständigen Unterausschuss des Innenausschusses obliegt und somit der Geheimhaltung unterliegt.

Zu den Fragen 7 bis 14:

Unter Hinweis auf die der Geheimhaltung unterliegenden Umstände und deren Überprüfung gem. Art. 52a B-VG durch den ständigen Unterausschuss des Innenausschusses, darf ich Ihnen so viel mitteilen, dass diesbezügliche Anschuldigungen von der Staatsanwaltschaft geprüft wurden.

Zu den Fragen 15 bis 18:

Über bedeutende Vorgänge wurde der Staatsanwaltschaft berichtet. Periodische Zwischenberichte, wie sie seit dem 1.1.2008 gesetzlich normiert sind, waren nach der damaligen Rechtslage nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 19 bis 22 und 27 bis 46:

Diese Fragen betreffen einen Vollzugsbereich, dessen Überprüfung gem. Art. 52a B-VG dem ständigen Unterausschuss des Innenausschusses obliegt und somit der Geheimhaltung unterliegt.

Zu den Fragen 23 bis 26:

Über bedeutende Vorgänge wurde der Staatsanwaltschaft berichtet. In Bezug auf Zahlen- und Zeitangaben darf darauf hingewiesen werden, dass diese Fragen einen Vollzugsbereich betreffen, dessen Überprüfung gem. Art. 52a B-VG dem ständigen Unterausschuss des Innenausschusses obliegt.

Zu den Fragen 47 bis 62:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.